Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/9750 19, 01, 2021

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

FFP-2-Maskenpflicht in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche wissenschaftlichen Studien sind der Landesregierung bekannt, die belegen, dass die FFP-2-Masken gegen Viren schützen können?
- 2. Welche wissenschaftlichen Studien sind der Landesregierung bekannt, die belegen, dass die FFP-2-Masken für den alltäglichen Gebrauch tauglich sind?
- 3. Von welchen Problemen im Alltag (wie unsachgemäße Benutzung) und negativen Auswirkungen hinsichtlich der Gesundheit, geht die Landesregierung im Falle eine FFP-2-Maskenpflicht aus?
- 4. Inwiefern decken sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der Tauglichkeit einer FFP-2-Maske im Alltag mit dem Beschluss der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin?
- 5. Welche mikrobiologische Prüfmethode von FFP-2-Masken wurde zwischenzeitlich etabliert, die eine generelle Aussage zum aktuellen Infektionsschutz erlauben würde?
- 6. Inwiefern wird/hat der Beschluss der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, in dem darauf hingewiesen wird, dass aktuell keine mikrobiologische Prüfmethode etabliert sei, die eine generelle Aussage zum Infektionsschutz erlauben würde, die Entscheidung der Landesregierung bestimmen/bestimmt?
- 7. Inwieweit sieht die Landesregierung die Empfehlung des RKI zur Nutzung von FFP-2-Masken (grundsätzlich nur nach individueller Rücksprache bzw. Beratung durch eine Ärztin oder einen Arzt) als praktikabel?

- 8. Wie (und von wem) stellt sich die Landesregierung die Kontrolle der Einhaltung der nach Arbeitsschutz vorgeschriebenen Tragedauer einer FFP-2-Maske am Arbeitsplatz vor?
- 9. Trägt sich die Landesregierung, in Anbetracht der aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen streng limitierten Tragedauer der FFP-2-Maske und der bis heute nicht bewiesenen mikrobiologischen Wirksamkeit, ebenfalls mit dem Gedanken, das Tragen von FFP-2-Masken verpflichtend in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einzuführen?

19.01.2021

Dr. Baum AfD

Begründung

Zur Eindämmung der aktuellen Coronavirusinfektion in der Bevölkerung hat Innenminister Strobl die Einführung einer FFP-2-Maskenpflicht, die es in Bayern bereits gibt, vorgeschlagen. Im Bericht der Deutschen Apotheker Zeitung ("Atemschutzmasken: Welche Maske schützt vor einer Influenzainfektion?", DAZ 2006, Nummer 7, Seite 61, 12. Februar 2006) wird auf den Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes", veröffentlicht im Mai 2005, hingewiesen. Dieser weise darauf hin, dass keine mikrobiologische Prüfmethode etabliert sei, die eine generelle Aussage zum Infektionsschutz erlauben würde.

Diese Kleine Anfrage soll die wissenschaftliche Grundlage einer möglichen Entscheidung, die FFP-2-Maskenpflicht einzuführen, beleuchten.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. März 2021 Nr. 51-0141.5-016/9750 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche wissenschaftlichen Studien sind der Landesregierung bekannt, die belegen, dass die FFP-2-Masken gegen Viren schützen können?

Am 3. Dezember 2020 wurde die Stellungnahme: "Aerosole & SARS CoV2 – Entstehung, Infektiosität, Ausbreitung & Minderung luftgetragener, virenhaltiger Teilchen in der Atemluft" der Ingenieure, Naturwissenschaftler und Mediziner des "Expertenkreises Aerosole" dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vorgelegt. Diese Stellungnahme beruht auf den bis dahin aktuellsten Forschungsergebnissen, u. a. auch zur Effektivität der FFP-2-Masken als Virenschutz. Ein Link zu diesem Dokument ist im Internet z. B. in der Pressemeldung 154/2020 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst verfügbar. Des Weiteren wird auch in der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin vom 26. Januar 2021 auf die nach EN 13274-7:2019 geprüfte Filterleistung der FFP-2-Masken für Aerosole im relevanten Größenbereich hingewiesen.

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. Welche wissenschaftlichen Studien sind der Landesregierung bekannt, die belegen, dass die FFP-2-Masken für den alltäglichen Gebrauch tauglich sind?

Gemäß den Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Einsatz von Schutzmasken in der Arbeitswelt im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 haben mit Blick auf den Schutz der Beschäftigten dichtsitzende FFP-2-Masken ohne Atemventil nachweislich einen wirksamen Schutz auch gegen Aerosole. Dies bestätigen u. a. die in Antwort zu Frage 1 genannte Stellungnahme des von der Landesregierung eingesetzten Expertenkreises Aerosole & SARS CoV2 sowie eine Übersichtsarbeit, die jüngst im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht wurde.

3. Von welchen Problemen im Alltag (wie unsachgemäße Benutzung) und negativen Auswirkungen hinsichtlich der Gesundheit, geht die Landesregierung im Falle eine FFP-2-Maskenpflicht aus?

Wichtig für die Bewertung und die Auswahl des gemäß der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Atemschutzgerätes für die Beschäftigten sind die ergonomischen Eigenschaften, die individuelle Anpassung, die korrekte Benutzung und das Beachten von Tragezeitbegrenzungen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss auch geprüft werden, ob bei dem Tragen einer FFP-2-Maske eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge, z.B. eine Angebotsvorsorge, notwendig ist. Unzureichende Berücksichtigung reduziert u. U. die Trageakzeptanz und kann gesundheitliche Beeinträchtigungen des Benutzers, z.B. Hautreizungen, allergische Reaktionen, Druckstellen, erschwerte Atmung, bewirken. In der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin vom 26. Januar 2021 wird auch zum einen auf unsachgemäßes Tragen und mögliche Leakage der FFP-2-Masken eingegangen sowie speziell auch auf Patienten mit Herz- und Lungenkrankheiten.

4. Inwiefern decken sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der Tauglichkeit einer FFP-2-Maske im Alltag mit dem Beschluss der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin?

Der Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza" (Ausgabe Juni 2012) des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) ist Mitte Dezember 2020 aufgehoben worden. Dieser schrieb den Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventabler Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes" (Ausgabe Dezember 2006) fort. Der Beschluss 609 diente der Konkretisierung der Biostoffverordnung (BioStoffV) und galt für Beschäftigte im Gesundheitswesen und auch für entsprechende Tätigkeiten an Personen, die durch Influenzaviren mit pandemischem Potenzial infiziert sind oder als krankheitsverdächtig gelten. Gegenüber der Ausgabe Dezember 2006 wurde u. a. das Konzept zur Verwendung von Atemschutz überarbeitet. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einsatz von Schutzmasken in der Arbeitswelt im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 konnten im damaligen Beschluss nicht berücksichtigt werden. Insofern decken sich die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mit allen Inhalten des damaligen Beschlusses. Das Robert-Koch-Institut und der Arbeitsausschuss für biologische Arbeitsstoffe empfehlen, bei Tätigkeiten mit SARS-CoV-2 bevorzugt FFP-2-Masken oder darüber hinausgehenden Atemschutz zu tragen. Diese Empfehlungen richten sich an den Schutz vor Infektionen in der Arbeitswelt.

5. Welche mikrobiologische Prüfmethode von FFP-2-Masken wurde zwischenzeitlich etabliert, die eine generelle Aussage zum aktuellen Infektionsschutz erlauben würde?

Eine mikrobiologische Prüfmethode ist für den Einsatz von FFP-2-Masken nicht erforderlich, da die gestellte Anforderung der Verminderung des Ansteckungsrisikos durch verminderte Aerosolverbreitung u.a. in der Stellungnahme: "Aerosole & SARS CoV2 – Entstehung, Infektiosität, Ausbreitung & Minderung luftgetragener, virenhaltiger Teilchen in der Atemluft" nachgewiesen wurde. Es wird

nochmals auf den Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza" verwiesen (siehe Antwort zu Frage 4) mit dem Hinweis, dass der Schutz und die Wirkweise von FFP-2-Masken in der Arbeitswelt stets anerkannt waren und bei korrekter Anwendung keine andere Schutzwirkung im privaten Bereich zu erwarten ist.

6. Inwiefern wird/hat der Beschluss der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, in dem darauf hingewiesen wird, dass aktuell keine mikrobiologische Prüfmethode etabliert sei, die eine generelle Aussage zum Infektionsschutz erlauben würde, die Entscheidung der Landesregierung bestimmen/bestimmt?

Der Beschluss der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dass aktuell keine mikrobiologische Prüfmethode etabliert sei, die eine generelle Aussage zum Infektionsschutz erlauben würde, hat die Entscheidung der Landesregierung nicht bestimmt. Statt das Augenmerk auf fehlende Prüfmethoden zu richten wird wissenschaftlichen Ergebnissen zur Forschung in diesem Gebiet der Vorrang eingeräumt. Die Stellungnahme des Expertenkreis Aerosole und die der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin – siehe Antwort zu Frage 1 – weisen beide auf wissenschaftliche Nachweise zur Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus über Aerosole und die Erkenntnisse über die Wirksamkeit verschiedener Arten von Masken hin.

7. Inwieweit sieht die Landesregierung die Empfehlung des RKI zur Nutzung von FFP-2-Masken (grundsätzlich nur nach individueller Rücksprache bzw. Beratung durch eine Ärztin oder einen Arzt) als praktikabel?

Die Antwort zu dieser Frage bitten wir der Antwort zu den Fragen 2 bis 4 dieser Stellungnahme zu entnehmen. Soweit Bedenken gegen das Tragen von FFP-2-Masken bestehen, erfüllt das Tragen einer OP-Maske ebenso die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase.

8. Wie (und von wem) stellt sich die Landesregierung die Kontrolle der Einhaltung der nach Arbeitsschutz vorgeschriebenen Tragedauer einer FFP-2-Maske am Arbeitsplatz vor?

Mit Blick auf die Beschäftigten obliegt die innerbetriebliche Kontrolle der Einhaltung von Tragezeitbegrenzungen grundsätzlich dem Arbeitgeber. Die vor Ort zuständigen Behörden im Arbeitsschutz können Hinweisen und Beschwerden in eigener Verantwortung nachgehen.

9. Trägt sich die Landesregierung, in Anbetracht der aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen streng limitierten Tragedauer der FFP-2-Maske und der bis heute nicht bewiesenen mikrobiologischen Wirksamkeit, ebenfalls mit dem Gedanken, das Tragen von FFP-2-Masken verpflichtend in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einzuführen?

Aufgrund der Dynamik der Coronapandemie und den geänderten und deshalb schwer abschätzbaren Rahmenbedingungen durch den Auftritt weiterer Virusmutationen ist eine Aussage derzeit noch nicht möglich. Im Übrigen ist nach der CoronaVO die Maskenpflicht für keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens auf das Tragen einer FFP-2-Maske beschränkt, die Regelungen beziehen OP-Masken mit ein.

Lucha Minister für Soziales und Integration